

Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

- ABWASSERSATZUNG - (AbwS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I, S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), der §§ 44 bis 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06. Juli 1960 (GVBl. I, S. 69, 177) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I, S. 181), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I, S. 174), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung vom 05. März 1987 (BGBl. I, S. 880) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I, S. 540), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I, S. 253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 05. Juni 1989 folgende

Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage - ABWASSERSATZUNG - (AbwS)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (im Sinne des § 2 Abs. 1 AbwAG) und die Entleerung und Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche Abwasserbeseitigungsanlage bilden und von der Stadt im **Trennverfahren** (getrennte Leitungen für Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art sowie Fäkalien)

und

im **Mischverfahren** (gemeinsame Leitungen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und notfalls beseitigt (stillgelegt) werden.

(3) Die Stadt schafft, erweitert, erneuert die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.

(4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt; sie hat dabei vor allem die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO ("in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit"), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Abwassersatzung zu beachten.

(5) Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören auch:

- a) Die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muß jedoch einen ausreichenden Einfluß auf die Willensbildung jener Dritter über die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, über den Anschluß der Grundstücke und über die Abnahme der Abwässer haben.
- b) Wasserläufe dann, wenn sie nach den landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage anerkannt bzw. genehmigt worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

(2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Abwasserbeseitigung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Grundstücksteile genau zu bezeichnen.

(3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.

(4) Anschlußnehmer (auch Anschlußinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.

(5) Abwassereinleiter sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlußnehmern alle zur Ableitung von auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwässer zuführen.

(6) Es bedeuten:

- a) Abwasserbeseitigungsanlage die Sammelleitungen, die Weiterleitungen einschließlich der Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u. ä. bis zum Einmünden in ein anderes selbständiges Kanalnetz oder in einen Wasserlauf,
- b) Sammelleitungen die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der über die Kanalanschlußleitung von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer bis zum Auslauf des Kanalnetzes (jedoch ohne Pumpwerke, Kläranlagen u. ä.). Die Sammelleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z. B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint,

- c) Kanalanschlußleitungen (Grundstücksableitungen) die Kanalleitungen ab Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum in Richtung und bis auf das angeschlossene (anzuschließende) Grundstück und weiter bis zum Prüfschacht (in der Regel ca. 1 m im Grundstück).
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen alle ab Ende der Kanalanschlußleitung (c) auf dem Grundstück der Sammlung, Vorreinigung (Vorbehandlungsanlagen) und Wegleitung der Abwässer in Richtung zur Kanalanschlußleitung dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Kläreinrichtung.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Abwassersatzung berechtigt, den Anschluß dieses Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.

(2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn

- a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Sammelleitung (§ 2 Abs. 6 b) unmittelbar angrenzt oder
- b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
- c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Abwassers durch ein anderes - nach Maßgabe dieser Satzung an das Kanalnetz schon angeschlossenes oder anschließbares - Grundstück besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Sammelleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und keine Abnahme von Abwässern auf dem Grundstück verlangt werden, wenn

- a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
- b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
- c) die Zweckbestimmung der Kanalleitung einem Anschluß entgegensteht.

Die Stadt kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise Anschluß und Benutzung dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahmeverpflichtung der Stadt gegenüber den bereits Anschlußberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muß vor dem Anschluß bzw. der Abnahme des Abwassers der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluß bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen - also auch die für den laufenden Betrieb und die

Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluß weiterer Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 4 gegenüber der Stadt zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Stadt dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

(4) Weitere Grundstückseigentümer (Abs. 3 Satz 2) haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Abnahme des Abwassers, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümer(n) der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (Abs. 3) zu einem ihren Interesse am Anschluß entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.

(5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z. B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jenem Grundstück), so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer öffentlichen betriebsfertigen Sammelleitung bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Kanalleitung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen, die Anschlußleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe einer **provisorischen** Leitung sowie die Einrichtung einer Kläranlage auf dem Grundstück (§ 7) und die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

(6) Soweit nach den vorgehenden Absätzen ein Anschluß- und Benutzungsrecht des Eigentümers für sein Grundstück nicht besteht, muß der Eigentümer selbst dafür sorgen, daß die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- oder Landesgesetzen (z. B. §§ 55 bis 59 HBO, §§ 13 bis 14 AllgDVO HBO) unschädlich beseitigt werden.

§ 4 Anschlußzwang

(1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes muß dieses Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen der § 3 Abs. 2 gegeben sind.

Voraussetzung ist weiter, daß auf jedem Grundstück

- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
- b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
- c) Abwasser bereits oder in Kürze anfällt.

(2) Werden an noch nicht - oder noch nicht in voller Länge - mit Sammelleitungen ausgestattete Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, daß auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluß des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadt vorzubereiten sind, wenn in diesen Verkehrswegen später Sammelleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.

(3) Ein noch unbebautes Grundstück unterliegt dem Anschlußzwang, wenn zum Zwecke der umgehenden und notwendigen Entwässerung der Anschluß dieses Grundstückes im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des allgemeinen Wohles geboten ist.

(4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung teilt die Stadt mit, daß mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird und daß nunmehr die Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.

(5) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 4 geregelten öffentlichen Bekanntmachung anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie z. B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen bzw. mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.

(6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Kanalanschlußleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Kanalanschlußleitungen erhalten (vgl. § 8 Abs. 7).

(7) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich für die Ableitung fäkalienhaltigen Abwassers eingerichtet, so bestimmt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelmitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen; Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß des Gebäudes vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt abgenommen sein (§ 12 Abs. 3 und 4).

(9) Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (Teilbefreiung) vom Anschlußzwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung von Abwässern besteht, der Voll- oder Teilanschluß für den Grundstückseigentümer eine unbillige oder unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zweck der Abwasserbeseitigungsanlage gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 3 entsprechend (insbesondere Abs. 2) mit der weiteren Einschränkung, daß durch die nunmehr verstärkte Abwassereinleitung nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluß- und Benutzungszwang bereits unterliegenden anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Ableitung der Abwässer beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer der an die Abwasserbeseitigungsanlage bereits angeschlossenen oder dem Anschlußzwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Soweit bei Vollkanalisation (Abnahme auch der Fäkalien) im Einzelfall keine Befreiung erteilt worden ist, dürfen auf den angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßig Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder erneuert werden, bestehende Anlagen sind zu beseitigen (§ 4 Abs. 5 und 7).

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Anschlußnehmer, die Abwassereinleiter, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 sicherzustellen.

(3) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Abs 9 entsprechend.

§ 6

Antrag auf Anschluß und Benutzung

(1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(2) Den Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Kanalanschlußleitung und des Übergabeschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlagen, den jeweiligen Anschluß von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen. Den Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen leitet die Stadt den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.

(2a) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(3) Der Antrag ist - unbeschadet der Bestimmung in Abs. 8 - in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 4, 5 und 7) zu stellen, daß über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muß dies dergestalt geschehen, daß die Kanalanschlußleitung mit dem Übergabeschacht sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor der Schlußabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.

(4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke zu stellen. Dem Antrag sind besonders beizufügen:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i. M. von möglichst 1 : 500 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlußgrund-

stück, Kanalanschlußleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,

- c) Grundrisse der einzelnen Gebäude - i. M. 1 : 100 -, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.
- d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - i. M. 1 : 100 - in der Ablauffrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlußleitung an die Sammelleitung enthalten,
- e) die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklä- rung,
- f) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässe- rungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen,
- g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.

(5) Die nach Absatz 4 erforderlichen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	grau oder punktiert
die abzubrechenden Anlagen	durchkreuzt

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinem Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzu- stellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln, während später auszuführende Leitungen punktiert dargestellt werden.

(6) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Grün- den für notwendig hält. Die Stadt kann auf einzelne in Abs. 4 erwähnte Unterlagen verzichten.

(7) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die An- tragsunterlagen zu Abs. 4 g brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und be- dürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.

(8) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzurei- chen. Bei Weiterleitung des Bauantrages hat die Stadt der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen

oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlußantrag entsprochen worden ist oder wird, und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.

(9) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(10) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Erstattung der Kosten für die Kanalanschlußleitung zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung die Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.

(11) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.

(12) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.

(13) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen Betrages besteht auch dann nicht, wenn Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Kanalanschlußleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfang, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.

(14) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluß des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Stadt als erteilt.

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO. Sie müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und bis zur Stilllegung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses betrieben werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist (§ 4 Abs 9 und § 5 Abs. 3) oder
- b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (z. B. nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 7) oder
- c) keine öffentliche Abwassersammelleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird oder
- d) in die Abwasserbeseitigungsanlage fäkalienhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden darf, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden muß, oder

e) die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind oder

f) der Fall des § 3 Abs. 5 gegeben ist.

In diesen Fällen darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur auf jederzeitigen Widerruf sowie auch nur dann an die Kanalanschlußleitung (Abwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend dem genehmigten Antrag (§ 6) unschädlich gemacht worden ist.

(2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig (§ 6); sie dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn alle Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen und Befreiungen nach § 4 Abs. 9 bzw. nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt worden sind. Wenn in absehbarer Zeit eine Abnahme aller Schmutzwasser (einschließlich Fäkalien) durchgeführt werden kann, so ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Grundstückskläreinrichtung auf jederzeitigen Widerruf nur noch als Provisorium zuzulassen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 5 und 7 entsprechend.

(3) In die Grundstückskläreinrichtung dürfen nicht verbracht werden Niederschlagswasser sowie Feststoffe, Flüssigkeiten, wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 2. Den durch die Entfernung dieser Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung sowie für deren einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, bei Nichtbehandlung der bestehenden Vorschriften und Gefährdung des allgemeinen Wohles den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung selbst zu übernehmen. Die Kosten nach Satz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer.

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe (Schlämme und Abwasser) erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgelegt und dem Grundstückseigentümer bekanntgegeben.

(6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich entleeren zu lassen. Für den Bedarf setzt die Stadt Richtwerte fest. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückseinrichtung notwendig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

(7) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Überlassungspflichtige die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 8

Art der Anschlüsse

(1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muß eine unmittelbare Verbindung mit der Abwasserbeseitigungsanlage über die Kanalanschlußleitung haben und darf insbesondere nicht über ein anderes Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigung oder auf ein drittes Grundstück entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum (Eigentum irgend-

welcher Art, Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.

(2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann der Magistrat dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlußnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Stadt muß vor einer solchen Ausnahmeregelung mit den Grundstückseigentümern entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen. In diesem Vertrag muß der Eigentümer insbesondere erklären, daß dieser Anschluß seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechtes über die Abwasserbeseitigung (insbesondere Abwassersatzung und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) als unmittelbarer Anschluß gilt und er sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Abwasser-Ortsrechtes vertraglich hiermit unterwirft; er muß weiter vor der Ausnahmegenehmigung den anstelle des Kanalbeitrages tretenden Betrag unwiderruflich an die Stadt gezahlt haben.

(3) Über angeschlossene Grundstücke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne Anweisung der Stadt (§ 9 Abs. 5) keine Abwässer irgendwelcher Art von anderen, nicht angeschlossenen Grundstücken in die Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Es ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht nach DIN 1986 anzulegen.

(5) Der Magistrat bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes, Führung und lichte Weite der Kanalanschlußleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.

(6) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Kanalanschlußleitung. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluß mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Kanalanschlußleitung vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(7) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Kanalanschlußleitung noch weitere Kanalanschlußleitungen, so entscheidet darüber der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung sowie § 15 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) an die Stadt entrichtet werden. Das gilt auch für solche zusätzlichen Kanalanschlußleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden haben; als Anschlußleitung im Sinne des Abs. 6 gilt in diesem Falle diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum (bis Grundstücksgrenze), bei gleicher Meterlänge entscheidet die Stadt.

§ 9

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Kanalanschlußleitung, der Reinigungs- und Übergabeschächte aller Grundstücksentwässerungs-, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z. B. durch Entnahme von Abwasserproben jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Übergab-

beschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.

(2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Wenn bei einer Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen. Die Anordnungen des Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen - mündlich setzbaren - Frist entsprochen, so ist die Stadt auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchführen zu lassen; sie kann hierfür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Die Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden von einem angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken miteingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach näherer Anweisung der Stadt zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus jener privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte oder beglaubigte Wasserzähler einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. zu erneuern. Wegen des Einbaues, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Wassersatzung. Die Zähler sind von der Stadt zu verplomben und können von ihr kontrolliert werden. Werden Beschädigungen irgendwelcher Art am Zähler, insbesondere an der Plombe festgestellt, so ist als Abwassermenge diejenige des entsprechenden Zeitraumes im Kalendervorjahr anzusetzen, mindestens aber der dem Abrechnungszeitraum entsprechende Anteil an der Gesamtabnahme der letzten zwölf Kalendermonate.

(6) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(7) Während der kalten Jahreszeit hat der Grundstückseigentümer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen und notfalls dennoch eingefrorene Anlagen einschließlich des Wasserzählers (Abs. 5) auf seine Rechnung und Gefahr wieder ordnungsgemäß herrichten zu lassen. Die Stadt ist unverzüglich vom Einfrieren sowie vom bevorstehenden Wiederinstandsetzen des Wasserzählers zu verständigen.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, daß die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entwässerungsanlagen anderer Grundstückseigentümer nicht gestört werden können. Deshalb sind alle Schäden und Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

(9) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Kanalanschlußleitungen und an der Grundstückskläreinrichtung unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie in zumutbarem Rahmen auch an den Sammelleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserbedienung der übrigen Anschlußnehmer ergeben können.

(10) Wenn beabsichtigt oder unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe oder Flüssigkeiten (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist die Stadt durch den Verursacher und durch die Abwassereinleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

(11) Die Abwassereinleiter haften der Stadt für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufender Benutzung, Bedienung oder Verwendung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Abs. 7, 9 und 10 und § 10 Abs. 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursachten Schäden haften die Anschlußnehmer. Diese haben außer den gegen sie gerichteten städtischen Ansprüchen die Stadt auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(12) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlußnehmer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstückes können nur gemeinsam gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber der Stadt einen gemeinsamen Vertreter schriftlich benennen.

(13) Bei allen aufgrund dieser Abwassersatzung und der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten eines Grundstückes als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.

(2) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester und Schlamm, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können. Dies gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden,
- Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silage, Molke, Krautwasser, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können,
- wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, also alle Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

(3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwässern unzulässige Bestandteile (Benzin, Öle, Fette, Stärke usw.) enthalten sind, sind vor Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer und den Abwassereinleitern Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtung bestimmt die Stadt. Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrollen obliegen dem Grundstückseigentümer. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer und die infrage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Die einschlägigen Vorschriften (Abfallbeseitigungsgesetz, Altölgesetz usw.) gelten entsprechend.

(5) Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es von der Stadt oder deren Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Stadt bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Stadt kann verlangen, daß der für die Menge und Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Meßeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.

(6) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieses Abwassers nachzuweisen.

(7) a) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

b) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) zu stellen. Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes dürfen derartige Abwässer in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Physikalische Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35° Celsius
1.2 ph-Wert	6,5 - 9,0
1.3 ph-Wert (cyan. Abwässer)	8,0 - 9,0
2. Absetzbare Stoffe	
Schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z. B. Neutralisations-Entgiftungsanlagen)	1 ml/l nach 2-stündiger Absetzzeit im Spitzglas
3. Organische Stoffe und Lösungsmittel	
3.1 Organische Lösungsmittel	10 mg/l
3.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
3.3 Organische Halogenverbindungen bestimmt als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
3.4 Phenole (gesamt)	20 mg/l
3.5 Mineralische Öle/Fette, unverseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe	20 mg/l
3.6 Organische Öle/Fette, verseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoffe	50 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gelöst)	
4.1 Cyanide (gesamt)	1 mg/l
4.2 Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
4.3 Sulfate	400 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gesamt)	
5.1 Arsen	0,1 mg/l
5.2 Blei	2,0 mg/l
5.3 Cadmium (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von cadmiumhaltigen Abwässern erforderlich)	0,5 mg/l
5.4 Chrom	2,0 mg/l
5.5 Chrom - VI	0,2 mg/l
5.6 Eisen	20,0 mg/l
5.7 Kupfer	2,0 mg/l
5.8 Nickel	3,0 mg/l
5.9 Quecksilber (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von	

quecksilberhaltigen Abwässern erforderlich)	0,05 mg/l
5.10 Silber	0,5 mg/l
5.11 Zink	5,0 mg/l
5.12 Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- c) Für nicht unter b) aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
 - d) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen sowie der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - e) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die für die öffentlichen Abwasser, Beseitigungsanlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen vertretbar sind.
 - f) Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfalle festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit von Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1.
 - g) Bei im Trennverfahren durchgeführter Ableitung von Niederschlagwasser und Grundwasser, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, können im Einzelfalle geringere als die aufgeführten Grenzwerte festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
 - h) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfalle festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammbeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
 - i) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
 - j) Es ist ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffende Daten festzuhalten sind, zu führen.
- (8) Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder von verändertem Abwasser (Abs. 6 und 7) nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu tragen.

(9) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen muß auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(10) Ist der Anschluß eines Grundstückes an die nächste Sammelleitung nicht zweckmäßig oder ist die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß in die Abwasserbeseitigungsanlage für diese nachteilig, so kann die Stadt verlangen bzw. auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, daß das Grundstück an einer anderen Sammelleitung angeschlossen wird.

(11) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Sammelleitung kein ausreichendes natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpe auf seine Kosten ohne besondere Aufforderung durch die Stadt zu veranlassen. Eine Minderung der Kanalbeiträge, der laufenden Benutzungsgebühren sowie der Erstattungsansprüche nach § 12 Hess KAG (§ 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung sowie § 15 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.

(12) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch § 13).

(13) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet erscheinen, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stillegung) der Kanalanschlußleitung (§ 2 Abs. 6 c)

(1) Die Stadt trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 dieser Satzung; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Stadt läßt - ggf. durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer - die Kanalanschlußleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stillegen).

Alle damit verbundenen Aufwendungen hat der Grundstückseigentümer der Stadt nach näherer Bestimmung in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Anschlußleitungen gilt § 8 Abs. 6 und 7.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter dürfen - abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 7 - keinerlei Einwirkungen auf die Kanalanschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Abwassereinleiter; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 12
Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung,
Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der
Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 bis 6 d)

(1) Die im Anschluß an die Kanalanschlußleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stillegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt allgemein oder im Einzelfalle zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer und Installateure übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Die Stadt kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfalle abweichend von der Regelung in Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluß- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch die Stadt keine Beanstandungen ergibt.

(4) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten (§ 6 Abs. 2) an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann. Bei der Prüfung müssen sämtliche Anlageteile sichtbar sein. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf jenem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3.

(5) Ist im Ausnahmefall (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluß eines angrenzenden Grundstückes über ein bereits angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 13
Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei dem Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau (siehe auch § 10 Abs. 12) infolge

von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben der Grundstückseigentümer und die Abwasserleiter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Beiträge und Gebühren bzw. der Erstattungsansprüche. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14

Ummeldung und Abmeldung

(1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungszwanges (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage völlig einstellen, so hat er dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 11 Abs. 2 zu verfahren und die Kanalanschlußleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Nutzungs- und Verwaltungsgebühren zu zahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluß.

(3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang für nicht mehr oder nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 9 und des § 5 Abs. 3 unter entsprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.

(4) Bereits geleistete Kanalbeiträge und Erstattungsleistungen (nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung sowie nach § 15 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) werden nicht zurückerstattet.

§ 15

Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Beiträge, laufende Nutzungsgebühren, Abwasserabgaben sowie Kleineinleiterabgaben und stellt Erstattungsansprüche gemäß § 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung in Verbindung mit § 12 HessKAG.

§ 16

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Abwassereinrichtungen wie z. B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt, entleert, reinigt oder mit setzungsfreiem Material verfüllt,
3. entgegen § 5 das Abwasser nicht der Stadt überläßt,
4. einen Anschluß an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder einen Reinigungs- und Übergabeschacht nicht nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 herstellt, ändert, erweitert, erneuert, beseitigt (stillegt) oder benutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 a Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet,
6. die Grundstückskläreinrichtungen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß unterhält,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Abwässer über andere Grundstücke in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
8. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Reinigungs- und Übergabeschacht anlegt,
9. entgegen § 8 Abs. 6 Sat 2 sein Grundstück nicht an eine vorgeschriebene gemeinsame Kanalanschlußleitung anschließt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 die Überprüfung der Kanalanschlußleitung, des Reinigungs- und Übergabeschachtes, der Grundstücksentwässerungs-, Abscheider- und Spaltanlagen nicht gestattet,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen, Reinigungs- und Übergabeschächten, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen trotz Aufforderung durch die Beauftragten der Stadt nicht beseitigt,
12. entgegen § 9 Abs. 7 und 9, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 seinen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
13. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für einleitbares Abwasser nicht einhält,
14. entgegen § 10 Abs. 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
15. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider- oder Spaltanlagen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider- oder Spaltanlagen nicht erneuert,
16. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider- oder Spaltanlagen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

17. entgegen § 10 Abs. 5 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einbaut, nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
18. entgegen § 10 Abs. 7 a Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen einleitet,
19. entgegen § 10 Abs. 7 d sein Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt,
20. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 9 und § 12 Abs. 2 und 3 herstellt, erneuert, ändert, unterhält, reinigt oder beseitigt (stillegt),
21. entgegen § 12 Abs. 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage, die Abscheider-, Spalt- und Vorbehandlungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Deutsche Mark bis zu 10 000,00 Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 17. Dezember 1981, der I. Nachtrag vom 14. Januar 1987 und der II. Nachtrag vom 05. Juni 1989 außer Kraft.

Melsungen, 09. Oktober 1989
- Az.: 02-03-22 -

Der Magistrat

Dr. Appell
Bürgermeister

**Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
der Stadt Melsungen**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 1989 wird nachstehender Wortlaut der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der seit dem 01. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 17. Dezember 1981, in Kraft getreten am 01. Januar 1982,
2. den I. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 03. April 1984, in Kraft getreten am 08. April 1984,
3. den II. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 05. Juli 1985, in Kraft getreten am 01. Januar 1985,
4. den III. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 14. Januar 1987, in Kraft getreten am 30. Januar 1987,
5. den IV. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 20. Dezember 1989, in Kraft getreten am 01. Januar 1990.

Melsungen, 23. Februar 1990

- Az.: 02-03-23 -

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 533) geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I, S. 462), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I, S. 114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 764, der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 677), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 272, ber. S. 3007) in der Fassung vom 03. Nov. 1994 (BGBl. I, S. 3370) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I, S. 540) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen folgende

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, Benutzungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

TEIL I

§ 2 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen für die öffentlichen Abwassersammelleitungen und die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage erhoben.

(2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschoßflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

(3) Der Beitragssatz beträgt:

1. für die öffentlichen Abwassersammelleitungen 3,00 DM je Quadratmeter Grundstücks- und Geschoßfläche,
2. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage *) DM je Quadratmeter Grundstücks- und Geschoßfläche.
[*) wird zur Zeit nicht erhoben]

(4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel,
- b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Bestimmungen über den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

(5) Die in einem Zeitraum von 30 Jahren vor Entstehen der Beitragspflicht nach dieser Satzung bereits aufgrund früherer satzungsgemäßer Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen gezahlten einmaligen Anschlußbeiträge zu den Kosten der bisherigen Grundstücksentwässerung ohne zentrale Kläranlage sind anzurechnen. Überzahlungen sind zu erstatten. Hat sich dagegen nach Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührensatzung die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstückes zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erhöht, so entsteht insoweit eine Beitragspflicht nach entsprechender Maßgabe dieser Satzung.

(6) Für Grundstücke, die durch den Einbau einer Grundstückskläranlage die Abwässer vorklären und zu einem späteren Zeitpunkt durch Abtrennung der Hausklärgrube an die städtische Kläranlage anschließen, ist zu diesem Zeitpunkt eine Anschlußgebühr in Höhe von 80 % der Sätze nach Abs. 2 bzw. 4 zu zahlen.

(7) Anstelle des an sich fälligen Abwasserbeitrages kann die Stadt mit dem Grundstückseigentümer durch Vertrag festlegen, daß dieser Abwasserbeitrag jetzt noch nicht zu entrichten ist, sondern daß diese Beitragspflicht erst mit der Herstellung des endgültigen Anschlusses entsteht und daß die Höhe dieses Beitrages sich dann nach dem geltenden Ortsrecht bestimmt.

§ 2 a

Ermittlung der Geschoßflächenzahl in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschoßflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschoßflächenzahl ermittelt werden könnte, ausgewiesen sind, gilt 0,8 als Geschoßflächenzahl.

(5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschoßflächenzahl von 0,3 angesetzt.

(7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zulässig, so ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 2 b

Ermittlung der Geschoßflächenzahl in unbeplanten Gebieten

(1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßflächenzahl wie folgt:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete bei:	
einem zulässigen Vollgeschoß	0,3
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,4
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei:	
einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei:	
einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

Wird die Geschoßflächenzahl überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschoßzahl ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschoßflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 2 c

Ermittlung der Grundstücksfläche in unbeplanten Gebieten

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt bei der Beitragsberechnung als Grundstücksfläche:

1. bei Grundstücken, die an die Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
2. bei Grundstücken, die nicht an die Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen die Bebauung hinter der Begrenzung von 35 m beginnt.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Wird ein Grundstück, das weder baulich noch gewerblich nutzbar ist, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es ebenfalls der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer dieses Grundstückes in die Abwasseranlage eingeleitet werden. In beiden Fällen gilt eine Geschoßflächenzahl von 0,2.

§ 4 **Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage. Der Magistrat stellt durch Beschluß gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG fest, wo und wann die öffentliche Abwasseranlage fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasseranlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile usw.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teileinrichtung und deren Abrechnung (§ 11 Abs. 8 HessKAG).

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der nachträglichen Genehmigung der Abwassereinführung.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieser Vorschrift in dem Zeitpunkt, in dem die Abwasseranlage entsprechend genutzt werden kann. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder der Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

(7) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) bzw. der Teilfertigstellung (Abs. 2) geltende Ortsrecht anzuwenden.

§ 5 **Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

TEIL II

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten:

- a) die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen,
- b) die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Stadt jederzeit überprüfbar, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung).

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 20 cbm jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 20 cbm pro Jahr und angeschlossenen Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, daß durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestim-

mungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

(4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muß der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

(5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, daß gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.

(6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.

(7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

(8) Die Gebühr je so errechneten Kubikmetern Abwasser beträgt 4,20 DM. Darin ist die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe enthalten.

(9) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 600 g/cbm übersteigt oder
- b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600 g/cbm), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$Gx \left[0,3x \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0,7 \right]$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 8 ist.

Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Fachbegrenzungen), erhöht sich die Abwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt nach der Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	0-100	101-200	201-300	
Erhöhung der Abwassergebühr nach Abs. 8 um v.H.		0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 %ige Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 8 um weitere 10 v. H.

Das Meßergebnis ist dem betreffenden Anschlußnehmer mitzuteilen.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, daß die in die öffentli-

che Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad oder die Schädlichkeit gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

§ 8 a

Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abwässer

Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlußkanal entnommene Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe des Honorars, das ihr für die in der Anlage 1 aufgeführten Leistungen berechnet wird.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflichten

(1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 8 mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Falle des § 8 a mit der Entnahme der Probe.

(2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe entsteht mit der Entleerung.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 8 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 8 a ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Abwassergebühr gemäß § 8 und die Untersuchungsgebühr gemäß § 8 a werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

(2) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufenden Abwassergebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwasser-einleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.

(3) Die Stadt kann vierteljährliche Abschlagszahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.

§ 12

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

(1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

(2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhalfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

TEIL III

§ 13

Kleineinleiterabgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides geltend zu machen (Ausschlußfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM

im Jahr.

(4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(5) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

TEIL IV

§ 14

Grundstücksanschlußkosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stillegung) der Kanalanschlußleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlußleitung zusätzliche Anschlußleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlußleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlußleitungen muß der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluß des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Härtefälle

Stellt die Erhebung der Anschlußbeiträge (§ 2) und der laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) im Einzelfalle eine unbillige Härte dar, so kann der Magistrat auf Antrag die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

TEIL V

§ 16 Inkrafttreten

Siehe Einleitung.

Der Magistrat der Stadt Melsungen
- Az.: 02-03-24

Dietzel
Bürgermeister

**2. Neufassung der
Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
der Stadt Melsungen**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 1995 wird nachstehender Wortlaut der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der seit dem 01. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Neufassung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 23. Februar 1990, veröffentlicht am 01. März 1990 in der HNA
2. den I. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 23.02.1990 vom 19. Dezember 1991, in Kraft getreten am 01. Januar 1992,
3. den II. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 23.02.1990 vom 28. Dezember 1992, in Kraft getreten am 03. Januar 1993,
4. den III. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 23.02.1990 vom 15. März 1994, in Kraft getreten am 01. Januar 1994,
5. den IV. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 23.02.1990 vom 20. Dezember 1995, in Kraft getreten am 01. Januar 1996.

Melsungen, 24. Januar 1996
I/1 Be/Ha - 02-03-24 -

Der Magistrat der Stadt Melsungen

**Dietzel
Bürgermeister**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 25.08.2010 folgende

I. Änderung zur 2. Neufassung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

[AbwBGS]

beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert: Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 2c) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 2a, 2b sowie 2d, 2e).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) 2,75 EUR/m² Veranlagungsfläche und
 - b) für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen – Ergänzungsbeitrag – 2,25 EUR/m² Veranlagungsfläche und wird bis zum 31.12.2015 festgesetzt.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.
- (4) Die in einem Zeitraum von 30 Jahren vor Entstehen der Beitragspflicht nach dieser Satzung bereits aufgrund früherer satzungsgemäßer Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen gezahlten Abwasserbeiträgen sind anzurechnen.

§ 2

§ 2a wird wie folgt geändert: Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung des Nutzungsfaktors durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungs-

faktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 2b entsprechend.

§ 3

§ 2 b wird wie folgt geändert:

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke.
- (3) Die in § 2a Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.

§ 4

§ 2 c wird wie folgt geändert:

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstückes,

- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die Fläche bis zu einer Tiefe von 35 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist.

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstückes die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 35 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 5

§ 2 d wird neu aufgenommen: Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 2c Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 2c Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 2b Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 2a, 2b und 2e für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 2c Abs. 2b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 6

§ 2 e wird neu aufgenommen: Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 2a für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 2b anzuwenden.

§ 7

§ 3 wird wie folgt geändert: Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 8

§ 4 wird wie folgt geändert: Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 9

Diese erste Änderung zur 2. Neufassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, den 05. Oktober 2010

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister